# Bericht und Antrag der Spezialkommission 2013/12 betreffend Beitritt zum revidierten «Hooligan-Konkordat»

vom 24. Februar 2014 14-25

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrats vom 26. November 2013 betreffend die Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) (Amtsdruckschrift 13-95) behandelt. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sowie vom Departementssekretär Alexander Dietrich vertreten.

Der Kantonsrat kann nur über Beitritt oder Nichtbeitritt zu einem Konkordat entscheiden. Den Inhalt eines Konkordats kann er nicht abändern. Im vorliegenden Falle ist der Kanton bereits Mitglied im Hooligan-Konkordat. Es geht nur um eine Erweiterung des Konkordatsinhalts um die auf Seite 3 der regierungsrätlichen Vorlage aufgeführten Punkte. Sollte ein Beitritt zum revidierten Konkordat abgelehnt werden, bleibt die Mitgliedschaft im Hooligan-Konkordat, ohne die Erweiterungen, trotzdem bestehen.

Aufgrund von Einsprachen gegen Beitritte anderer Kantone zum Konkordat hat das Bundesgericht am 7. Januar 2014 ein Entscheid zum Hooligan-Konkordat gefällt. Laut Bundesgericht muss das Konkordat in zwei Punkten nachgebessert werden: Die vorgesehene Mindestdauer eines Rayonverbots sowie die automatische Verdoppelung der Dauer einer Meldeauflage bei ihrer Verletzung müssen aufgehoben werden. Dies führt im Konkordat zu Änderungen in Art. 4 Abs. 2 sowie zur Streichung von Art. 7 Abs. 4. Dem Kommissionsbericht liegt das entsprechend überarbeitete Konkordat bei. Der Beitrittsbeschluss des Kantonsrats bezieht sich auf diese Version des Hooligan-Konkordats.

Für die überwiegende Kommissionsmehrheit ist der Beitritt zum revidierten Konkordat unbestritten. Aus ihrer Sicht sind die zusätzlichen Massnahmen und Vorschriften vertretbar. Sowohl die Bewilligungspflicht für gewisse Sportveranstaltungen als auch die möglichen Sanktionsmassnahmen gegen Personen, die sich ein gewalttätiges Verhalten nach Art. 2 des Konkordats zuschulden kommen lassen, werden als zielführend angesehen. Zwar können auch die Massnahmen, die im revidierten Konkordat festgehalten sind, keine Wunder bewirken, doch werden die Nachteile eines Nicht-Beitritts höher gewichtet. Da die Massnahmen im bisherigen Konkordat die Ziele nicht vollständig erfüllt haben, ist eine Ausweitung leider unumgänglich. Ebenso wird befürchtet, dass ein Abseitsstehen bei einem Konkordat, in welchem die grosse Mehrheit der Kantone Mitglied ist, zu Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Massnahmenanordnung führen.

Die Kommissionsminderheit ist dagegen der Ansicht, dass die Massnahmen des Konkordats unverhältnismässig sind und eine ganze Gruppe, diejenige der Fussballfans, unter Generalverdacht gestellt wird, indem zum Beispiel aufgrund der Bewilligungspflicht Massnahmen getroffen werden, die für alle Spielbesucher Auswirkungen haben können. Der Minderheit geht auch zu weit, dass Massnahmen wie Rayonverbote nicht nur für eigentliche Gewalttaten, sondern auch schon für geringere Gesetzesüberschreitungen wie Tätlichkeiten ausgesprochen werden können.

Die Kommission stimmte mit 7: 2 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage.

In der Detailberatung wurde unter anderem darüber diskutiert, wer über die Bewilligung eines Spiels entscheidet beziehungsweise ob die Veranstalter aufgrund der Bewilligung die Kosten von Ausschreitungen tragen müssten. Bewilligungsinstanz ist diejenige Gemeinde, in welcher das Spiel stattfindet. Die Schaffhauser Polizei wird die entsprechende Gemeinde darüber beraten, ob das Spiel – wenn keine Mannschaft aus der höchsten Spielklasse teilnimmt –, trotzdem ein Risiko-Spiel ist oder nicht. Veranstalter von bewilligungspflichtigen Spielen können dann kostenpflichtig werden, wenn sie die Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, verletzen. Die zuständige Regierungsrätin sowie der Departementssekretär konnten alle weiteren Fragen, die in der Detailberatung auftauchten, zufriedenstellend beantworten.

#### **Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmt mit 7 : 2 Stimmen dem Beitritt zum revidierten Hooligan-Konkordat (Fassung vom 10. Januar 2014) zu.

Für die Spezialkommission: Patrick Strasser, Präsident

Seraina Fürer Beat Hedinger Heinz Rether René Sauzet

Andreas Schnetzler Werner Schöni

Manuela Schwaninger

Susi Stühlinger

# **Beschluss**

betreffend die Genehmigung des Beitritts des Kantons Schaffhausen zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

vom	
Der Kantonsrat Schaffhausen	
beschliesst:	
I.  Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 / Änderung vom 2. Februar 2012 (in der Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014) wird genehmigt.	
<ul> <li>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</li> <li>Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.</li> <li>Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</li> </ul>	
Schaffhausen,	Im Namen des Kantonsrates  Der Präsident:
	DOLL TUDIOCHT.

Die Sekretärin:

# Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

(Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C\_176/2013, 1C\_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

#### **Art. 2** Definition gewalttätigen Verhaltens

- <sup>1</sup> Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:
  - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1)</sup>;
  - b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
  - c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
  - d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
  - e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
  - f. Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB
  - g. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
  - h. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
  - i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
  - j. Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

<sup>1)</sup> SR **311.0** 

#### **Art. 3** Nachweis gewalttätigen Verhaltens

- <sup>1</sup> Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:
  - a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
  - b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
  - c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
  - d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

## 2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

# Art. 3a Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

<sup>3</sup> Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

<sup>4</sup> Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

#### 3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

#### Art. 3b Durchsuchungen

<sup>1</sup> Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

#### **Art. 4** Rayonverbot

- <sup>1</sup> Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.
- <sup>2</sup> Das Rayonverbot wird für eine Dauer <del>von einem</del> bis zu drei Jahren verfügt.<sup>2)</sup> Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.
- <sup>3</sup> Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:
  - a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
  - b. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
  - c. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

## **Art. 5** Verfügung über ein Rayonverbot

<sup>1</sup> In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

#### Art. 6 Meldeauflage

<sup>1</sup> Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a. sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b. sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Der Satz wurde mit Urteil 1C\_176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014 wie folgt angepasst: "Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt."

- c. sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat:
- d. gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS<sup>3)</sup> verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint

#### **Art. 7** Handhabung der Meldeauflage

<sup>1</sup> Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

4 4)

### Art. 8 Polizeigewahrsam

- <sup>1</sup> Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:
  - a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
  - b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

<sup>3)</sup> SR 120

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Aufgehoben mit Urteil 1C 176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014

#### **Art. 9** Handhabung des Polizeigewahrsams

- <sup>1</sup> Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.
- <sup>2</sup> Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB<sup>5)</sup>.
- <sup>3</sup> Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams
- <sup>4</sup> Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.
- <sup>5</sup> In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).
- <sup>6</sup> Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

#### **Art. 10** Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> SR **311.0** 

#### **Art. 11** Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

#### 4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

#### **Art. 12** Aufschiebende Wirkung

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

<sup>2</sup> Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

#### **Art. 13** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2-4, 3b und 4–9.

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons.

#### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 270 RVOV<sup>8)</sup>.

#### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

<sup>7)</sup> SR **120** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB<sup>6)</sup> hin.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS<sup>7)</sup>:

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> SR **311.0** 

<sup>8)</sup> SR **172.010.1** 

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

## Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

### **Art. 17** Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.